

An alle Leser!

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle**

Band (Jahr): **18 (1950)**

Heft 8

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

«Herf seines Dienstes enthoben. — München, 25. Mai. Der Erste Staatsanwalt beim Generalkläger von Bayern, Julius Herf, ist von dem mit der Führung der Geschäfte des Ministeriums für die politische Befreiung beauftragten Staatssekretär a. D. Camill Sachs, wegen eines neu aufgetretenen Verdachts nach Paragraph 175 des Strafgesetzbuches' mit sofortiger Wirkung seines Dienstes enthoben worden. Die weitere Behandlung des Falles wurde dem Justizministerium überlassen.»

Man lese bitte genau: es handelt sich *nur um einen Verdacht!* Der Betroffene ist nicht etwa in letzter Instanz rechtskräftig verurteilt worden. Vielleicht wird er gar freigesprochen, wird das Verfahren eingestellt, erweist sich die Verdächtigung als haltlose Verleumdung. Nein, darauf nimmt auch diese Zeitung nicht Rücksicht, wenn es sich darum handelt, einen politischen Gegner offensichtlich vernichten zu wollen. Der § 175 ist nach wie vor ein beliebtes Mittel der politischen und persönlichen Diffamierung und Liquidierung — ganz wie unter Hitler. Und die «Frankfurter Allgemeine Zeitung» gilt als eine der seriösesten Zeitungen Westdeutschlands. Man kann sich vorstellen, wie es da um kleinere Blätter bestellt ist. Es ist in dieser Hinsicht eher schlimmer geworden als es zu Hitlers Zeiten je war. Während man damals, bei einheitlicher, gleichgeschalteter Presse, als Anwalt manches Unheil durch Verhinderung einer vorzeitigen Presseveröffentlichung bis zur rechtskräftigen Verurteilung in letzter Instanz abwehren konnte, so ist das heute angesichts der herrschenden hemmungslosen Presse«freiheit» undenkbar. Der politische und private Gegner braucht jemanden nur der Verletzung des § 175 zu verdächtigen — und man ist erledigt. Eine Hetzzeitung findet sich immer. Die deutsche Presse ist nicht so sachlich und diszipliniert wie die schweizerische im allgemeinen.

Höchste richterliche Persönlichkeiten haben in einer über ganz Westdeutschland stark verbreiteten Zeitung in einem Aufruf an die Bevölkerung aufgefordert, im Kampfe gegen die Sittlichkeitsdelikte die Augen zu öffnen und jede verdächtige Person unverzüglich der Polizei zu melden. Dabei könnten unter Umständen ehrliche Kinderfreunde oder Freunde der Jugend in ungerechtfertigten Verdacht geraten, was aber in Kauf genommen werden müsse...! Weiss man in der Schweiz zu würdigen, was ein solcher Aufruf in Deutschland in dessen gegenwärtigem zerrissenen und chaotischen Zustand bedeutet? Wieviel namenloses Unglück er heraufbeschwört? Vom Kampfe gegen jene vielen verbrecherischen «Zonenreisenden» und «Flüchtlinge», die von Hauptbahnhof zu Hauptbahnhof reisen, plündern und erpressen, stand in dem Aufsatz nicht ein einziges Wort. Entsetzt war ich, als ich in Lausanne im Freundeskreise dies alles darlegte und zu hören bekam: «Was wollen Sie? Wer die germanische Rasse liebt, muss solche Risiken auf sich nehmen.» Aber gibt es diese Rasse nicht in der deutschen Schweiz, Oesterreich, Holland, unter den Flamen usw.?

Jedenfalls sind unsere Schweizer Kameraden zu beglückwünschen, die frei in einem solch herrlichen Lande leben dürfen!

Th. Ha.

An alle Leser!

Wir suchen für eine wissenschaftliche Arbeit die jetzt geltenden Gesetzesbestimmungen aller Länder, Text in der Sprache des Landes und in einer einwandfreien deutschen Uebersetzung. Es ist klar, dass wir nur peinlich genaue Abschriften und sinngemäss richtige Uebersetzungen verwenden dürfen. Wir bitten sehr, diese unerlässliche Forderung für eine wissenschaftliche Arbeit zu beachten und hoffen auf die kameradchaftliche Unterstützung aller Leser im Ausland.

Der Kreis, Zürich.